



GZ.: BMI-LR1418/0019-III/1/a/2017

Wien, am 05. Mai 2017

An das

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1
1011 W I E N

Zu GZ BMWFW-91.561/0001-I/3/2017

Rita ~Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMWFW
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014
geändert wird
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu § 43 Abs. 2 Z 1:

Eine vom strafrechtlichen Begriff abweichenden Definition der „Geldwäsche“ wird seitens des BMI kritisch gesehen, insbesondere da in weiterer Folge auf die Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen abgestellt wird. Es darf darauf hingewiesen werden, dass gem. § 165 Abs. 1 StGB der bedingte Vorsatz auf subjektiver Tatbestandsebene ausreichend ist.

Um die Anforderungen an die Sorgfalts- und Meldepflichten, insbesondere auch die Auskunftsverpflichtung gegenüber der Geldwäschemeldestelle einheitlich in sämtlichen Materiengesetzen festzulegen, wird daher dringend angeregt, bei der Definition des Begriffs der Geldwäsche in § 43 Abs. 1 Z 1 BiBuG auf § 165 StGB zu verweisen. Wenngleich die 4. EU-Geldwäsche-RL im StGB derzeit noch nicht umgesetzt ist, ist nur durch eine dynamische Verweisung sichergestellt, dass in beiden Materiengesetzen ein einheitlicher Begriff für Geldwäsche verwendet wird. Ein Abweichen der Begrifflichkeiten würde zu praktischen Problemen führen.

Zu § 43 Abs. 2 Z 2:

Sollte die eigenständige Definition trotz o.a. Bedenken beibehalten werden, so darf angeregt werden, vor lit. a „Terroristische Vereinigung gem. § 278b StGB“ **jedenfalls die kriminelle Vereinigung gem. § 278 StGB sowie die kriminelle Organisation gem. § 278a StGB einzufügen.** § 43 Abs 2 Z 2 lit. j enthält zwar einen Verweis auf die in § 278 StGB genannten strafbaren Handlungen; dem Umstand, dass jemand als Mitglied einer kriminellen Organisation Geldwäsche betreiben kann ohne an weiteren kriminellen Handlungen beteiligt zu sein („professioneller Geldwäscher“), ist durch die Aufzählung jedoch nicht Rechnung getragen.

Zu lit. m wird angemerkt, dass diese Formulierung weit über den derzeit geltenden § 165 StGB hinausgeht. Tatsächlich sind nur jene Tatbestände des FinStrG als Vortat erfasst, die mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind und in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte fallen. Selbst bei einer (derzeit anstehenden) Änderung des StGB in Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-RL ist nicht mit einer derart weiten Vortatauslegung im Bereich des FinStrG zu rechnen. **Es darf daher angeregt werden, lit. m zu streichen.**

Zu § 43 Abs. 2 Z 7:

Die Begriffe „Verdacht“ und „berechtigter Grund zur Annahme“ unterscheiden sich erheblich in der Intensität.

Ein begründeter Verdacht, dass eine Transaktion der Geldwäscherei dient, liegt vor, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Geldwäscherei rechtfertigen. Verdächtig ist eine Transaktion etwa dann, wenn die Art des Geschäfts an sich unplausibel ist, oder wenn eine andere, normale, legale, harmlose Erklärung kaum in Betracht kommt (OGH 19.12.2006, 4Ob230/06m).

Es muss also eine Situation vorliegen, die eine Geldwäscherei oder ein Strohmannsgeschäft wahrscheinlich macht. Der Begriff des berechtigten Grunds zur Annahme reicht in der Intensität nicht an den Verdachtsbegriff heran, dennoch muss auch die bloße Annahme, wie schon die Formulierung zu erkennen gibt, objektiv begründet, also faktisch argumentierbar sein. Auch die 4. EU-Geldwäsche-RL unterscheidet in der Formulierung zwischen „suspect“ oder „have reasonable grounds to suspect“. Schon diese Formulierung weist darauf hin, dass hiermit nicht zwei identische Verdachtsgrade gemeint sein können.

Um Interpretationsfehler zu vermeiden, wird daher angeregt, den Satz „*Der Begriff „berechtigter Grund zur Annahme“ ist als Synonym des Begriffes „Verdacht“ zu verstehen*“ zu streichen.

Zu § 45 Z 3:

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

3. *Verdacht auf Geldwäsche (§ 165 StGB), damit in Zusammenhang stehende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB), ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte oder (...)*

Zu § 46 Z 1:

Der Verweis auf einen aktuellen amtlichen Lichtbildausweis sowie die Aktualität der anderen Unterlagen wird äußerst positiv gesehen.

Zu 52a:

Der in den Erläuterungen zu § 52a (S. 7) angeführte Umstand, dass *das BiBuG 2014 nicht der geeignete Rechtsakt ist, um abschließend die Befugnisse der zukünftigen Geldwäschemeldestelle zu regeln*, wird von ho grundsätzlich gewürdigt. Es darf jedoch darauf verwiesen werden, dass der Gesetzgeber sich durch die Entscheidung, entsprechende Regelungen im FM-GwG, der NO und der RAO vorzusehen, gegen ein eigenes „Geldwäsche-Gesetz“ entschieden hat. Das Fehlen von entsprechenden Regelungen im BiBuG würde zu einer Regelungslücke führen und die Geldwäschemeldestelle wäre dann nicht in der Lage, ihren Aufgaben bei gem. BiBuG Verpflichteten entsprechend nachzukommen, weshalb die folgenden Änderungen in § 52a vorgeschlagen werden dürfen:

Um klarzustellen, dass die Meldepflicht im Hinblick auf die in § 165 StGB genannten strafbaren Handlungen besteht und um die Melde-Formerfordernisse für Verpflichtete nach dem BiBuG an andere Materiengesetze (vgl. etwa zuletzt Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 10/2017) anzupassen, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*§ 52a. (1) Der Berufsberechtigte hat die Geldwäschemeldestelle von sich aus mittels einer Meldung umgehend zu informieren, wenn er bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass finanzielle Mittel unabhängig vom betreffenden Betrag **aus einer in § 165 StGB genannten strafbaren Handlung herrühren** oder mit Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) in Verbindung stehen, und etwaigen Aufforderungen der Geldwäschemeldestelle zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte umgehend Folge leisten. Die Verdachtsmeldung ist in einem geläufigen elektronischen Format unter Verwendung der durch die Geldwäschemeldestelle festgelegten, sicheren Kommunikationskanäle zu übermitteln.*

Um klarzustellen, welche verfahrens- oder berufsrechtlichen Verbote oder Aussageverweigerungsrechte in Betracht kommen, wird ein Verweis auf Abs. 9 in Abs. 2 von § 52a angeregt und folgende Formulierung vorgeschlagen:

(2) Der Berufsberechtigte hat der Geldwäschemeldestelle auf schriftliches Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht die in Abs. 9 genannten verfahrens- oder berufsrechtlichen Verbote oder Aussageverweigerungsrechte entgegenstehen.

Um eine entsprechende Weiterverarbeitung der einlangenden Meldungen in der Geldwäschemeldestelle zu ermöglichen, muss entweder ein Verweis auf die sinngemäße Anwendbarkeit des § 16 Abs. 5 FM-GwG oder folgender zusätzlicher Absatz in § 52a aufgenommen werden (vgl. die entsprechenden Regelungen in § 8c Abs. 5 RAO und § 36c Abs. 5 NO):

(x) Zur Verhinderung oder zur Verfolgung von Geldwäscherei oder von Terrorismusfinanzierung ist die Geldwäschemeldestelle ermächtigt, die erforderlichen Daten von natürlichen und juristischen Personen sowie von sonstigen Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit zu ermitteln und gemeinsam mit Daten, die sie in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen verarbeitet hat oder verarbeiten darf, in einer Datenanwendung zu verarbeiten, soweit diese den Betroffenenkreisen und Datenarten der Anlage 1, SA037 der Standard- und Muster-Verordnung 2004 – StMV, BGBI. II Nr. 312/2004, entsprechen. Die Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, längstens jedoch nach fünf Jahren. Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Z 1 und 2 BKA-G zulässig.

Weiters ist eine Ermächtigung, dass die Geldwäschemeldestelle Transaktionen untersagen kann, jedenfalls dringend notwendig. Dies kann durch einen Verweis auf die sinngemäße Anwendbarkeit des § 17 Abs. 4 und 5 FM-GwG oder durch die Aufnahme folgender Absätze in § 52a erfolgen (vgl. die entsprechenden Regelungen in § 8c Abs. 3 und 4 RAO sowie § 36c Abs. 3 und 4 NO):

(x) Die Geldwäschemeldestelle ist ermächtigt anzuordnen, dass eine laufende oder bevorstehende Transaktion, die der Meldepflicht gemäß § 52a Abs. 1 unterliegt, unterbleibt oder vorläufig aufgeschoben wird und dass Aufträge des Auftraggebers über Geldausgänge nur mit Zustimmung der Geldwäschemeldestelle durchgeführt werden dürfen. Die Geldwäschemeldestelle hat die Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub von der Anordnung zu verständigen. Der Auftraggeber ist ebenfalls zu verständigen, wobei die Verständigung des Auftraggebers längstens für fünf Werktagen aufgeschoben werden kann, wenn diese ansonsten die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte. Der Berufsberechtigte ist über den Aufschub der Verständigung des Auftraggebers zu informieren. Die Verständigung des Auftraggebers hat den Hinweis zu enthalten, dass er oder ein sonst Betroffener berechtigt sei, Beschwerde wegen Verletzung seiner Rechte an das zuständige Verwaltungsgericht zu erheben.

(x) *Die Geldwäschemeldestelle hat die Anordnung nach Abs. x aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für die Erlassung weggefallen sind oder die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen für eine Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO nicht bestehen. Die Anordnung tritt im Übrigen außer Kraft,*

1. *wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder*
2. *sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme gemäß § 109 Z 2 und § 115 Abs. 1 Z 3 StPO rechtskräftig entschieden hat.*

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

